

# 1. Kapitel Überblick

Prof. Dr. Hans Achenbach

## Übersicht

	Rn
A. Offenheit der Grenzziehung	1
B. Charakteristika	4
C. Konkrete Umgrenzung	7

**Literatur:** *Brüssow/Petri* Arbeitsstrafrecht, 2. Aufl. 2016; *Gercke* in: Böttger, Wirtschaftsstrafrecht in der Praxis, Kap. 11; *Gercke/Kraft/Richter* Arbeitsstrafrecht, 2. Aufl. 2015; *Greeve* in: Volk, Verteidigung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen, 2. Aufl. 2014, § 28; *Hahn* Arbeitsstrafrecht, 1992; *Hellmann* Wirtschaftsstrafrecht, § 14; *Henze/Thul* in Müller-Gugenberger, Wirtschaftsstrafrecht, §§ 34-38; *Ignor/Mosbacher* Handbuch Arbeitsstrafrecht, 3. Aufl. 2016; *Ignor/Rixen* Grundprobleme und gegenwärtige Tendenzen des Arbeitsstrafrechts, NSTZ 2002, 510; *Meyer* in: Momsen/Grützner, Wirtschaftsstrafrecht, Kap. 10 A.

## A. Offenheit der Grenzziehung

Die Formulierung von den Delikten „auf dem Gebiet des Arbeitslebens“ umreißt eine **Thematik von hoher Komplexität**, deren Grenzen nicht präzise gezogen sind. Das entspricht dem Stand ihrer wissenschaftlichen Durchdringung. Trotz langsam wachsenden Interesses handelt es sich um ein Gebiet, das in der wissenschaftlichen Diskussion noch immer eher eine Rolle am Rande spielt. Die Teilsegmente finden durchaus Bearbeitung in Kommentaren und Handbüchern, Einzelfragen werden, hier und da auch leidenschaftlich, diskutiert – was aber das Gemeinsame eines Arbeitsstrafrechts, Arbeitsmarktstrafrechts o.Ä. ausmachen soll, ist eine Frage, die nur wenige Spezialisten bewegt. Auch die hiesige Darstellung wird, entsprechend ihrem praktischen Ansatz, dazu keinen Beitrag leisten können. Sie versteht die bewusst offene Beschreibung ihres Gegenstandes als Formel, die einige wesentliche Aspekte der Thematik umgreift, deren Auswahl pragmatischen Bedürfnissen folgt. 1

Den Leitgedanken für ein Strafrecht auf dem Gebiet „des Arbeitslebens“ wird man am ehesten darin finden, dass es sich hier um diejenigen Delikte handelt, in denen die Beteiligten in ihrer **Rolle als Arbeitnehmer und Arbeitgeber** angesprochen werden.<sup>1</sup> Konkret handelt es sich vor allem um Arbeitgeberstrafrecht.<sup>2</sup> In dieser Konzentration auf die soziale Rolle als zentrales Begriffsmoment erweisen sich die hier gemeinten Delikte auch als Wirtschaftsstrafrecht, das in einem wesentlichen Segment als Sonderstrafrecht der wirtschaftlich Tätigen verstanden werden kann.<sup>3</sup> 2

---

1 Ebenso *Gercke* in: *Gercke/Kraft/Richter*, 1. Kap. Rn. 12; ähnlich *Meyer* in: *Momsen/Grützner*, Kap. 10 A Rn. 1, 4.  
2 *Brüssow/Petri* Rn. 5; *Gercke* in: *Gercke/Kraft/Richter*, 1. Kap. Rn. 14; *Greeve* in: *Volk, Verteidigung*, § 28 Rn. 1; *Hellmann* WiStrR Rn. 911; *Henzler* in: *Müller-Gugenberger*, § 36 Rn. 6; *Ignor/Mosbacher* in dieselben (Hrsg.), Hdb. § 1 Rn. 1; *Tiedemann* BT Rn. 564; *Wittig* § 34 Rn. 1; krit. gegenüber dieser „geläufigen Zuspitzung“ *Meyer* in: *Momsen/Grützner*, Kap. 10 A Rn. 1.  
3 *Achenbach* in: *FS Schwind*, 2006, S. 177, 187 = Grundfragen des Wirtschaftsstrafrechts, S. 15, 28; etwas anders *Tiedemann* WiStrR Rn. 79, 81, 84.

- 3 **Ausgegrenzt** werden damit jedenfalls diejenigen Delikte, die zwar den Betrieb oder das Unternehmen als Tatort aufweisen, aber nicht in einen inneren Zusammenhang mit der Stellung als Arbeitnehmer oder -geber gebracht werden können. Das gilt namentlich für Allgemeindelikte wie Diebstahl, Unterschlagung, Körperverletzung, Beleidigung, Nötigung und dergleichen, die sich zwar als „**innerbetriebliche Verfehlungen**“ kennzeichnen lassen<sup>4</sup>, die aber letztlich in einem eher äußerlichen Gelegenheitszusammenhang mit der Tätigkeit im Betrieb stehen.<sup>5</sup> Aber auch etwa die **Hinterziehung von Steuern**, die in der Rolle als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer geschuldet werden, sollte man nicht aus dem Gesamtzusammenhang des Steuerstrafrechts herauslösen, also beispielsweise die der Lohnsteuer, aber auch der Umsatz- oder Körperschaftsteuer etwa bei verschleierter illegaler Beschäftigung.

## B. Charakteristika

- 4 Auch wenn es danach zu eng wäre, das verbleibende Rechtsgebiet als die Summe aller Strafnormen zu bezeichnen, die uns im Arbeitsrecht begegnen<sup>6</sup>, so bleibt doch die **typisch nebenstrafrechtliche Abhängigkeit von vorgelagerten Regelungen** zu konstatieren. Dies sind naturgemäß vor allem die des Arbeitsrechts, daneben aber auch solche damit verwandter Teil-Rechtsordnungen wie des Sozialversicherungsrechts oder des Gewerberechts. Das gilt, ähnlich wie im Umweltstrafrecht, sogar dort, wo der Straftatbestand aus dem Nebenstrafrecht dem Kernstrafrecht des StGB inkorporiert worden ist, also namentlich bei § 266a StGB, einer Vorschrift, die erst im Zusammenspiel von Normen des Strafrechts mit solchen des Sozialversicherungs-, aber auch des Gesellschafts- und Insolvenzrechts mit Leben erfüllt werden kann (s. näher u. 2. Kap.).
- 5 Wie das Wirtschaftsstrafrecht generell kann auch das Strafrecht auf dem Gebiet des Arbeitslebens sinnvoll nur verstanden werden als **Strafrecht im weiteren Sinne**, d.h. unter Einschluss der Sanktionsnormen, welche sich nicht nur des Instruments der Strafe im engeren Sinne, sondern auch und wesentlich der Geldbuße als Ahndungsmittel einschlägiger Ordnungswidrigkeiten bedienen. Viele der hier maßgeblichen Gesetze, wie etwa das AÜG oder das SchwarzArbG und das SGB III, verwenden Straftatbestände neben Bußgeldtatbeständen, häufig in qualifizierten Fällen, so dass es Zusammengehöriges ganz unangemessen auseinanderreißen würde, wollte man sich auf rein kriminalrechtliche Tatbestände beschränken.
- 6 Mit dem gesamten Arbeitsrecht und dem hier ebenfalls unmittelbar einschlägigen Ausländerrecht sind auch die Delikte auf dem Gebiet des Arbeitslebens in besonderem Maße der **Dynamik der Rechtsentwicklung** ausgesetzt. Jede konkrete Regelung kann daher derzeit mehr oder weniger nur als Zwischenstadium in einem fließenden Entwicklungsprozess verstanden werden. Ein besonderes Schlaglicht auf diese Dynamik wirft die Änderung des gesetzlichen Verständnisses der Schwarzarbeit: Während dieser Begriff in dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz von 1995<sup>7</sup> eine enge Umschreibung gefunden hatte,<sup>8</sup> erweiterte § 1 Abs. 2 des SchwarzArbG von 2004<sup>9</sup> seine Definition auf eine größere Zahl typischer Erscheinungsformen der Schattenwirtschaft.

4 *Arzt u.a.* Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Betriebsjustiz, 1975 (AE-BJG), S. 21 f.

5 Ebenso *Gercke* in: Böttger, Kap. 11 Rn. 3; anders gehen *Brüssow/Petri* Rn. 6 vor.

6 So aber *Hahn* Arbeitsstrafrecht, S. 17.

7 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit v. 6.2.1995 (BGBl. I, 165).

8 S. dazu hier die 1. Aufl., XII 5 Rn. 2.

9 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG) = Art. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung v. 23.7.2004 (BGBl. I, 1842).

## C. Konkrete Umgrenzung

In diesem Handbuch **behandelt** werden aus dem Kreis der Delikte auf dem Gebiet des Arbeitslebens die folgenden: 7

- das Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt gemäß § 266a StGB (2. Kap.);
- die illegale Arbeitnehmerentsendung, die geregelt ist in dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) (2a. Kap.);
- die illegale Arbeitnehmerüberlassung, die ihre Regelung in dem Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) findet (3. Kap.);
- die illegale Beschäftigung von Ausländern (4. Kap.);
- schließlich die Tatbestände zur Regelung der Schwarzarbeit in dem o. Rn. 6 bezeichneten erweiterten Sinne (5. Kap.).

**Nicht behandelt** werden kann in diesem auf eine „mittlere Dichte“ angelegten Handbuch dagegen das komplexe Gebiet des **Arbeitsschutzstrafrechts**.<sup>10</sup> 8

---

10 S. zu den differenzierten Regelungsstrukturen und den hier besonders bedeutsamen Alternativen zu einer Sozialkontrolle durch ahndende Sanktionen nur *Herzberg* Die Verantwortung für Arbeitsschutz und Unfallverhütung im Betrieb, 1984, sowie *Achenbach* Prävention von Unfällen und soziale Kontrolle im Bereich der industriellen Fertigung, in: Lüderssen (Hrsg.), Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen das Böse? Bd. III: Makrodelinquenz, 1998, S. 93, insb. 96 ff. Einen Überblick geben *Kraft* in Gercke/Kraft/Richter, 2. Kap. K–N; *Behrendsen* in: Ignor/Mosbacher, § 10; *Tiedemann* WiStrR Rn. 1285 ff.